jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/31 9ObA5/96, 8ObA278/98k, 9ObA113/99d, 8ObA60/01h, 9ObA85/03w, 9ObA43/16p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1996

Norm

AngG §26 Z1 III1a
GewO 1859 §82a lita

Rechtssatz

Der Arbeitnehmer hat den Beweis zu erbringen, dass er seine bisherige Tätigkeit beim Arbeitgeber ohne Schaden für seine Gesundheit nicht fortsetzen kann. Gelingt ihm dies, hat der Arbeitgeber zu behaupten und nachzuweisen, dass er dem Arbeitnehmer eine andere, seiner Gesundheit nicht abträgliche Verwendung angeboten hatte, welche im vertraglich geschuldeten Rahmen lag.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 5/96
  Entscheidungstext OGH 31.01.1996 9 ObA 5/96
- 8 ObA 278/98k
  Entscheidungstext OGH 15.04.1999 8 ObA 278/98k
- 9 ObA 113/99d
  Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 113/99d
  Beisatz: Aus der Interessenwahrungspflicht des Arbeitnehmers abgeleitete Aufklärungspflicht über seine Gesundheitsbeeinträchtigung erfordert lediglich, dass er auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung von solcher Intensität hinweist, die ihn zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung unfähig macht; eine Verpflichtung, die Gesundheitsbeeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt auch schon nachzuweisen, besteht nicht. (T1)
- 8 ObA 60/01h
  Entscheidungstext OGH 13.09.2001 8 ObA 60/01h
  nur: Der Arbeitnehmer hat den Beweis zu erbringen, dass er seine bisherige Tätigkeit beim Arbeitgeber ohne Schaden für seine Gesundheit nicht fortsetzen kann. (T2)
  Beisatz: Der Arbeitnehmer hat den Beweis zu erbringen, dass ihn der Arbeitgeber im Sinne des§ 82a lit c GewO zu gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchte (Hier: Fahrt mit defektem LKW). (T3)
- 9 ObA 85/03w
  Entscheidungstext OGH 05.11.2003 9 ObA 85/03w
  Vgl auch
- 9 ObA 43/16p
  Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 ObA 43/16p
  Auch

Schlagworte

Austritt, Beweislast, vorzeitiger Austritt, Gesundheitsgefährdung, Ersatzarbeitsplatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101809

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at